



Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



16.08.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

VM 3000 – 10.2 – VI A 3
bei Antwort bitte angeben

Alexander Dahmen

Telefon (0211) 4972 - 2373

**Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des
Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Lienenkämper

Anlagen: 41 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



16.08.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI A 3
bei Antwort bitte angeben

Alexander Dahmen
Telefon 0211 4972-2373

Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Landesbetriebes
Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage einen Abdruck des
Testatsexemplars zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und des
Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



16.08.2017

Seite 1 von 1

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI A 3
bei Antwort bitte angeben

Alexander Dahmen
Telefon (0211) 4972 - 2373

**Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des
Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Lienenkämper

Anlagen: 41 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



16.08.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI A 3
bei Antwort bitte angeben

Alexander Dahmen
Telefon 0211 4972-2373

**Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Landesbetriebes
Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage einen Abdruck des
Testatsexemplars zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und des
Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

**Landesbetriebs Information und Technik
Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

<u>AKTIVA</u>	<u>31.12.2016</u>		<u>31.12.2015</u>	
	€	€	€	€
<u>A. Anlagevermögen</u>				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.533.303,12		4.077.369,00
<u>II. Sachanlagen</u>				
1. Technische Anlagen und Maschinen	18.263.614,93		13.978.970,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.718.807,43		16.302.231,00	
3. Anlagen im Bau	653.431,32	30.635.853,68	0,00	30.281.201,00
		<u>37.169.156,80</u>		<u>34.358.570,00</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>				
<u>I. Vorräte</u>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		262.579,05		119.509,01
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.233.059,66		10.871.531,91	
2. Forderungen gegen das Land NRW	26.224.400,81		26.781.613,63	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	51.266,35	40.508.726,82	74.949,65	37.728.095,19
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		91.677,51		177.148,78
		<u>40.862.983,38</u>		<u>38.024.752,98</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		5.578.285,59		5.077.925,53
		<u>83.610.425,77</u>		<u>77.461.248,51</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016		2015	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		237.627.961,78		218.713.225,13
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.411.893,16		3.361.308,85
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	597.486,89		1.015.625,74	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	70.062.566,84	70.660.053,73	66.047.599,24	67.063.224,98
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	92.832.767,36		88.582.844,16	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 10.374.739,91 € (Vorjahr 10.339.347,16 €)	26.801.546,22		26.176.262,32	
		119.634.313,58		114.759.106,48
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.931.976,96		10.840.577,07
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		35.586.101,21		28.643.346,23
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus der Abzinsung von Rückstellungen 29.652,49 € (Vorjahr 97.871,08 €)		29.652,49		97.871,08
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 165.230,00 € (Vorjahr 313.285,00 €)		165.230,00		313.285,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.444,00		5.479,12
10. Ergebnis nach Steuern		3.085.387,95		547.386,18
11. Sonstige Steuern		5.535,99		5.174,99
12. Jahresüberschuss		3.079.851,96		542.211,19
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-1.463.493,62		-2.005.704,81
14. Entnahme aus Rücklagen für Investitionen		-1.463.493,62		0,00
15. Zuführung zu Gewinnrücklagen		2.887.203,94		0,00
16. Bilanzgewinn/-verlust		192.648,02		-1.463.493,62

Anhang
für das Geschäftsjahr 2016

A. Allgemeine Angaben

Wirtschaftliche Grundlagen

Mit Beschluss vom 27. April 1999 hat das Kabinett entschieden, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) in einen Landesbetrieb zu überführen. Durch Artikel 10 des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S. 462) wurde in das Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) der § 14a neu eingefügt, der die herkömmliche Begriffsbestimmung des Landesbetriebes erweitert und somit auch die Umwandlung von Behörden in Landesbetriebe ermöglicht, die ihre Leistungen - wie das LDS NRW - in erster Linie an andere Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung abgeben. In § 14 a Abs. 2 LOG NRW wird außerdem klargestellt, dass auch ein Landesbetrieb hoheitliche Aufgaben wahrnehmen darf. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, den Umwandlungsbeschluss des Kabinetts zum 1. Januar 2001 zu vollziehen.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 15. November 2008 wurden die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster aufgelöst und mit dem Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) zusammengeführt.

Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad, da der Landesbetrieb gemäß Betriebssatzung verpflichtet ist, den Landesbehörden und -einrichtungen seine Leistungen zu Selbstkosten anzubieten. Für das Geschäftsjahr 2016 gilt hinsichtlich der Leistungserbringung für die Landesbehörden das am 30. Juni 2014 von der Aufsicht (MIK NRW) genehmigte Entgeltverzeichnis vom 1. März 2014.

Der Landesbetrieb berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dem dezentralen Einsatz von Informationstechnik. Er steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von IT-Aufgaben zur Verfügung und unterstützt das Ministerium für Inneres und Kommunales bei der Wahrnehmung der in § 4 ADVG NW genannten Aufgaben. IT.NRW wirkt mit bei der IT-Aus- und -Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, übernimmt nach Weisung des Ministeriums für Inneres und Kommunales IT-Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung und stellt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung zur Verfügung. Des Weiteren bietet IT.NRW der Landesverwaltung kundenorientierte Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen an.

Der Landesbetrieb IT.NRW ist die amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, die die durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken durchführt, auswertet, analysiert, an ihrer Weiterentwicklung mitwirkt sowie die Ergebnisse veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht IT.NRW volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten. Der Landesbetrieb erarbeitet Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten. Er stellt die statistische Infrastruktur und die Landesdatenbank zur Verfügung, unterstützt und berät den Landtag und die Landesverwaltung bei statistischen und mathematischen Fragestellungen und wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen mit.

Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz letzte Änderung vom 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1 G vom 25. Juli 2013) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Der Landesbetrieb kann weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge laut Satzung nicht beeinträchtigt werden. Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

Aufgaben zur Form und Darstellung

Der Jahresabschluss wurde erstellt nach Nr. 1 VV zu § 87 zur LHO unter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB geltenden Regelungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Betrieb wurde zum 1. Januar 2001 aufgenommen. Die ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 74 LHO, des § 53 Abs. 1 HGrG und der Betriebssatzung wurden beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren beibehalten.

Infolge der erstmaligen Anwendung der Regelungen des BilRUG hat der Landesbetrieb im Berichtsjahr sämtliche Mieterlöse unter den Umsatzerlösen gezeigt. Der Landesbetrieb erzielte im Berichtsjahr Mieterlöse in Höhe von insgesamt 1.573 T€. Im Vorjahr wurden dagegen Mieterlöse aus der Vermietung von Betriebswohnungen in Höhe von 322 T€ innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge gezeigt. Wären bereits im Vorjahr die Regelungen des BilRUG anzuwenden gewesen, so wären im Vorjahr Mieterlöse innerhalb der Umsatzerlöse in Höhe von 1.528 T€ auszuweisen gewesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten erfasst und werden linear über drei bis sieben Jahre abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten vermindert um lineare Abschreibung bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen grundsätzlich die voraussichtlichen Nutzungsdauern der amtlichen AfA-Tabellen zugrunde. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu 410,00 € werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Umbuchungen innerhalb der Sachanlagen resultieren aus der Umstellung auf den landesweiten Kontenplan EPOS mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Die Bestände der Vorräte wurden für den Bilanzstichtag durch körperliche Aufnahme ermittelt. Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet und soweit erforderlich, zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vermindert ausgewiesen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ermittelt. Rückstellungen für die Verpflichtungen aus Beamtenpensionen und Beihilfeleistungen an pensionierte Beamte wurden nicht angesetzt, da dem Betrieb eine Freistellungserklärung des Landes NRW vorliegt. Gegen einen Zuschlag von 30 % auf die laufenden Beamtenbezüge wird der Betrieb von künftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen freigestellt. Bei der Bemessung einer nach § 249 HGB anzusetzenden Pensionsrückstellung wurde die Freistellungserklärung in selber Höhe mindernd berücksichtigt, so dass kein Ausweis einer Pensionsrückstellung erfolgt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse weist erhaltene Investitionszuschüsse aus, die passiviert und entsprechend der Nutzungsdauern der damit finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens linear aufgelöst werden.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Eine Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB diesem Anhang beigelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Landesbehörden in Höhe von 13.663.778,61 € (Vorjahr 10.583.318,21 €) enthalten.

Für erkennbare Einzelrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Das allgemeine Kreditrisiko bei Forderungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die Forderungen gegen das Land NRW betreffen den Cash-Pool und sind mit der Landeshauptkasse abgestimmt und durch Bestätigung vom 12. Januar 2016 nachgewiesen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
<u>Kassenbestand</u>		
Frankiermaschinen	11.731,08	12.395,74
Kassenbestände	<u>2.297,98</u>	<u>1.724,07</u>
	14.029,06	14.119,81
	-----	-----
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
Kontokorrent	77.648,45	163.028,97
	<u>91.677,51</u>	<u>177.148,78</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft hauptsächlich vorausbezahlte Aufwendungen für Softwarepflege, -wartung und -lizenzen (3.328 T€) sowie vorausgezahlte Leasing-, Wartungs- und Gewährleistungsaufwendungen für Hardware (2.243 T€).

Rücklagen für Investitionen

Zum Ausgleich des Verlustvortrages wurde ein Betrag von 1.463.493,62 € den Rücklagen für Investitionen entnommen.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2016 €	Einstellung €	Stand 31.12.2016 €
Gewinnrücklage für besondere Wagnisse	0,00	1.546.853,12	1.546.853,12
Gewinnrücklage für Forschung und Entwicklung	0,00	1.340.350,82	1.340.350,82
Andere Gewinnrücklagen	<u>1.041.611,02</u>	<u>0,00</u>	<u>1.041.611,02</u>
	<u>1.041.611,02</u>	<u>2.887.203,94</u>	<u>3.928.814,96</u>

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden passiviert und korrespondierend zur Abschreibung der finanzierten Anlagegegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Auflösungsbetrag in Höhe von 848 T€ wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt zu handelsrechtlichen Zwecke mit einem Rechnungszins in Höhe von 3,24 % (Vorjahr 3,89 %) und einem Gehaltstrend von unverändert 2,0 %.

Die Werte für die Altersteilzeitverpflichtungen (3.310 T€) wurden durch ein finanzmathematisches Gutachten ermittelt. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für Urlaubsverpflichtung	7.118 T€
Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen	4.800 T€
Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	3.310 T€
Rückstellung für geleistete Überstunden	2.481 T€
Rückstellung für Aufbewahrungs- und Mietnebenkosten	2.245 T€
Rückstellung für Überhang Gleitzeiten	1.785 T€

Rückstellung für ausstehende Rechnungen	838 T€
Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen	461 T€
Rückstellung für Jahresabschlusskosten	33 T€

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 23.453 T€ (Vorjahr 23.922 T€) haben wie im Vorjahr sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und setzen sich wie folgt zusammen.

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	9.116	12.870
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.559	9.800
Verbindlichkeiten innerhalb der Landesverwaltung	11.218	655
Sonstige Verbindlichkeiten	29	128

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen mit 168.620 T€ Leistungen für verschiedene Bereiche der Landesverwaltung für vertraglich vereinbarte Leistungen einschließlich Mieterlöse und mit 64.792 T€ den pauschalen Betriebskostenzuschuss des Landes NRW für die Finanzierung hoheitlicher Aufgaben. Darüber hinaus werden hier u. a. Erlöse für weitere Behörden und Einrichtungen mit 4.216 T€ ausgewiesen.

Die Erlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind mit 848 T€ Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie aus erteilten Bußgeldern in Höhe von 291 T€ enthalten.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen im Wesentlichen Postgebühren (15.890 T€), Wartungs- und Updateaufwendungen (12.630 T€), Fremdleistungen (19.485 T€), Gebühren für das DV-Netz (9.639 T€) sowie Leasing- und Mietaufwendungen für Hardware (12.283 T€).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Raumkosten (Miete, Energie sowie Hausverwaltung und -unterhaltung) (19.460 T€), eine globale Minderausgabe aufgrund nicht zu erbringender Kw-Vermerke (Kw-Vermerk (Wegfallvermerk) bezeichnet im Haushaltsplan Ausgaben und Planstellen, die in den folgenden Jahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden, als künftig wegfallend) in Höhe von 1.478 T€, sonstige Reinigungskosten (584 T€), Aus- und Fortbildungskosten (876 T€), Reisekosten (485 T€), Rechts- und Beratungskosten (234 T€) Versicherungen und Beiträge (478 T€) und Aufwendungen für Dozenten (1.056 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen (165 T€).

D. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Gebäudemieten und Nebenkosten bestehen gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes NRW Verpflichtungen in Höhe von ca. 86,0 Mio. € und gegenüber Dritten in Höhe von ca. 31,4 Mio. €.

Mitarbeiterzahlen

Im Landesbetrieb waren im Berichtsjahr durchschnittlich 312 Beamte, 1.754 Tarifbeschäftigte und 51 Auszubildende beschäftigt. Die hier ausgewiesenen Mitarbeiterzahlen beinhalten auch beurlaubte Mitarbeiter (z. B. Erziehungsurlaub).

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Präsidenten des Landesbetriebes, Herrn Hans-Josef Fischer. Die Bezüge des Präsidenten werden nach § 65 a LHO veröffentlicht. Sie richten sich nach Besoldungsgruppe B 5 LBesG. Der Jahreswert liegt derzeit bei 103.501,57 €.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

Abschlussprüfung	20 T€
Sonstige Leistungen	16 T€

Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen ein wesentlicher Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs IT.NRW zu erwarten ist.

Ergebnisverwendung

Die Rücklage für Investitionen wurde in Höhe des vorzutragenden Verlustes von 1.463.493,62 € aufgelöst. Aus dem Jahresüberschuss wurden der Gewinnrücklage für besondere Wagnisse 1.546.853,12 € sowie der Gewinnrücklage für Forschung und Entwicklung 1.340.350,82 € zugeführt.

Düsseldorf, den 20. Juli 2017

Landesbetrieb Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

gez. Hans-Josef Fischer
Präsident

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2016 €
	Stand 1.1.2016 €	Zugänge €	Um- buchungen €	Abgänge €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.640.982,59	4.924.791,15	0,00	411.345,77	34.154.427,97
II. Sachanlagen					
1. Technische Anlagen und Maschinen	85.445.786,41	6.980.505,93	6.208.787,06	2.325.845,57	96.309.233,83
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.958.692,51	208.290,09	-6.208.787,06	261.903,49	27.696.292,05
3. Anlagen im Bau	0,00	653.431,32	0,00	0,00	653.431,32
	<u>119.404.478,92</u>	<u>7.842.227,34</u>	<u>0,00</u>	<u>2.587.749,06</u>	<u>124.658.957,20</u>
	<u>149.045.461,51</u>	<u>12.767.018,49</u>	<u>0,00</u>	<u>2.999.094,83</u>	<u>158.813.385,17</u>

Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
Stand 1.1.2016	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
€	€	€	€	€	€	€
25.563.613,59	2.468.857,03	0,00	411.345,77	27.621.124,85	6.533.303,12	4.077.369,00
71.466.816,41	6.026.725,99	2.867.999,06	2.315.922,56	78.045.618,90	18.263.614,93	13.978.970,00
17.656.461,51	1.436.393,94	-2.867.999,06	247.371,77	15.977.484,62	11.718.807,43	16.302.231,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	653.431,32	0,00
89.123.277,92	7.463.119,93	0,00	2.563.294,33	94.023.103,52	30.635.853,68	30.281.201,00
114.686.891,51	9.931.976,96	0,00	2.974.640,10	121.644.228,37	37.169.156,80	34.358.570,00

Lagebericht für Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2016

Inhaltsübersicht

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

mit Darstellung Geschäftsmodell (IT.NRW)

1. Geschäftsmodell des Unternehmens
2. Geschäftsverlauf

B. Darstellung der Lage

1. Lage
2. Retrospektive Betrachtung der Prognose für das abgelaufene Geschäftsjahr

C. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen

1. Prognosebericht
2. Risikobericht
3. Chancenbericht

D. Sonstige Angaben

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist

- die amtliche Statistikstelle des Landes NRW
- der IT-Dienstleister für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen

1.1 Erhebung und Aufbereitung der amtlichen Statistik
Als Dienstleister erfüllt IT.NRW auf der Basis des EU-, Bundes- und Landesrechts die Aufgaben der amtlichen Statistik für das Land Nordrhein-Westfalen.

Diese hoheitliche Aufgabe umfasst

- die Bereitstellung der statistischen Infrastruktur,
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Konzeption von Statistiken,
- die Erhebung, Aufbereitung, Auswertung, Analyse und Veröffentlichung statistischer Daten,
- die Erstellung und Veröffentlichung der volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen

und

- anderer Gesamtsysteme statistischer Daten.

1.2 Informationstechnik

IT.NRW betreibt auf Redundanz ausgelegte Rechenzentren in Düsseldorf, Hagen und Münster mit zertifizierter Sicherheits- und Betriebsstruktur.

Zu den Leistungen der Rechenzentren zählen:

- Betrieb und Administration von zentralen Produktionsverfahren,
- Bereitstellung von Hochverfügbarkeits- und Applikationsservern,
- Speicherplatz und Datensicherung,
- Betrieb und Administration von Datenbanken.

IT.NRW liefert Informationstechnik aus einer Hand.

IT.NRW bietet als zentrales IT-Dienstleistungszentrum der Landesverwaltung ein umfassendes Angebot an informationstechnischen Produkten und Dienstleistungen.

Schwerpunkte sind die Bereiche

- E-Government,
- IT-Beratung,
- Kommunikationsanwendungen,
- Softwareentwicklung und -betrieb,
- IT-Service und Rechenzentrumsleistungen (inkl. Haus-im-Haus-Lösungen),
- Druck und Versand,
- Ausschreibungen und Vergabeverfahren,
- IT-Aus- und Fortbildung.

2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf in diesen Geschäftsfeldern ist zufriedenstellend. Die Erlöse des IT-Geschäftsbereiches konnten von dem ohnehin hohen Niveau des Vorjahres gesteigert werden. Insgesamt ergibt sich eine Steigerung der Umsatzerlöse um rund 18,915 Mio. €, das sind rund 8,6 %. Ursächlich für den Anstieg sind insbesondere höhere Umsätze mit dem Justizministerium und nachgeordneten Behörden (u. a. elektronischer Rechtsverkehr, Vollstreckungsportal) sowie mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (u. a. E-Government).

Der Geschäftsbereich Statistik wird durch einen pauschalen Betriebskostenzuschuss des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen finanziert, der wegen der abgeschlossenen Arbeiten für den Zensus 2011 und den nun erst sukzessiv gesteigerten Arbeiten für den Zensus 2021 um 0,122 Mio. € unter dem des Vorjahres lag.

Nahezu alle der Statistikaufgaben, für die bei der amtlichen Statistik Alleinstellungsmerkmale gelten, und etwa 80 % der IT-Aufgaben sind dem Charakter nach Daueraufgaben, so dass über dieses Kerngeschäft stabile Auftragslagen und stabile Umsatzerlöse generiert werden konnten.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Rücklagen für Investitionen in Höhe des vorzutragenden Verlustes von 1.463 T€ aufgelöst. Auf Grund eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW wurden 1,547 Mio. € der Gewinnrücklage für besondere Wagnisse und 1,340 Mio. € der Gewinnrücklage für Forschung und Entwicklung zugeführt. Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Bilanzgewinn in Höhe von 0,193 Mio.€ erzielt.

B. Darstellung der Lage

1. Lage

Das Marktvolumen auf dem IT-Service Markt – auch dem der öffentlichen Hand in NRW - steigt seit Jahren kontinuierlich. Auch für die Folgejahre werden weitere Steigerungen prognostiziert. Das Wirtschaftsklima war und ist demnach für das IT-Segment günstig. Nachfolgende Statistikangaben (Quelle: de.statista.com › Branchen › Technik & Telekommunikation › IT-Services) können als Indiz für diese Annahme angesehen werden:

Umsatz in der IT-Branche in Deutschland von 2005 bis 2017 nach Segment (in Milliarden Euro)



INFORMATIONEN ZUR STATISTIK

Die Statistik bildet das Marktvolumen im Bereich Informationstechnik in Deutschland von 2005 bis 2017 nach Segmenten ab. Der Umsatz im Bereich IT-Services in Deutschland belief sich im Jahr 2011 auf rund 34 Milliarden Euro.

© Statista 2017

Für IT.NRW ist bei den Rahmenbedingungen Folgendes festzustellen:

Vermögenslage:

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um rund 6,149 Mio. € auf rund 83,610 Mio. € gestiegen. Die Steigerung ist auf der Aktivseite insbesondere über gestiegene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+3,361 Mio. €) zurückzuführen, während sich das Anlagevermögen aufgrund der über den Abschreibungswerten liegende Investitionstätigkeit um 2,811 Mio. € (Zugänge 12,767 Mio. € abzüglich 9,932 Mio. € Abschreibung) erhöht hat. Auf der Passivseite haben sich insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (+ 6,241 Mio. €) erhöht.

Die Eigenkapitalquote beträgt 42,3 %.

Finanzlage:

Hinsichtlich der Finanzlage ist im Geschäftsjahr 2016 mit Hinweis auf die jeweilige Stichtagsbetrachtung im Vergleich zum Jahr 2015 eine Minderung der liquiden Mittel um rund 0,6 Mio. € zu konstatieren. Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit ist mit rund 12,0 Mio. € zu beziffern. Dem stehen Abflüsse für Investitionstätigkeit in Höhe von rund 12,7 Mio. € gegenüber.

Die erhaltenen Anzahlungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,8 Mio. € gestiegen.

Ertragslage:

Wie bereits zum Geschäftsverlauf ausgeführt, hat die Ertragslage die Erwartungen erfüllt. Das dem Landesbetrieb über § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung auferlegte Ziel eines Jahresergebnisses mit der „schwarzen Null“ wurde mit Blick auf die Neugestaltung der Produktstrukturen und einer im Nachhinein als erhöht zu betrachtenden Kalkulation der Produktpreise insoweit nicht erreicht, als ein Überschuss erwirtschaftet wurde.

2. Retrospektive Betrachtung der Prognose für das abgelaufene Geschäftsjahr

Die Prognosen der internen (konservativen) Planungen kurz vor dem Bewirtschaftungsjahr haben sich teilweise übererfüllt, so dass die Aussagekraft der dezentralen Planung auf eine vertretbare Einschätzung der Gesamtsituation hindeutet.

C. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung1. Prognosebericht 2017/2018/2019

Die folgenden Aussagen zur Prognose der Betriebsentwicklung sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. Sie sind nach bestem Wissen auf der Grundlage der aktuellen Annahmen der Betriebsleitung über die zukünftige Entwicklung des Landesbetriebs gemacht. Die spätere tatsächliche Geschäftsentwicklung kann allerdings hiervon abweichen.

Die Erwartung in Bezug auf das Volumen der Kundenvereinbarungen rechtfertigt für die genannten Jahre die Annahme mindestens gleichbleibender, tendenziell jedoch sogar eher steigender Aufträge. Damit wird die Erwartung verbunden, dass die Erlössituation trotz der zu verfolgenden Produktpreissenkungen noch leicht über dem Vorjahr liegt.

In der Funktion als IT-Dienstleister hat die Kompetenz von IT.NRW die Entscheidung begünstigt, dass eine weitgehende Konzentration von IT-Anwendungen der Landesverwaltungen bei IT.NRW politisch erklärtes Ziel ist. Für die amtliche Statistik gibt es gesetzliche Alleinstellungsmerkmale.

Neben den unter B. aufgezeigten allgemein guten Rahmenbedingungen im IT-Bereich begünstigen auch fachliche Tendenzen eine gute Ausgangsposition. Jedenfalls nehmen Bedürfnisse der Kunden zu, IT-Verfahren und Server in hochverfügbarer Umgebung für sie bereitzustellen. Dieser Ansatz stellt höchste Anforderungen an die Infrastruktur und Technik, für die IT.NRW die Voraussetzungen und das Know-how mitbringt.

Von Kunden abgefragt werden sowohl Komplettlösungen von der Analyse über die Entwicklung von Lösungen bis hin zur Produktivsetzung als auch die Übernahme von Teilaufgaben im Rahmen eines übergreifenden Verfahrens. Darüber hinaus unterstützt IT.NRW Kunden beim Einsatz und bei der Pflege von selbst- und fremdentwickelten IT-Verfahren.

Mit diesem Angebot hat sich IT.NRW in den letzten Jahren gut positioniert und für den erkennbar wachsenden Bedarf zukunftsfest aufgestellt.

Daneben ist bei IT.NRW das Kompetenzzentrum Digitalisierung aufgebaut. Über die Arbeit wird mittelfristig auch eine gesteigerte Nachfrage nach Produkten von IT.NRW im E-Government-Sektor erwartet.

Der Auftragsbestand zum 31. Dezember 2016 gewährleistet eine Auslastung der Kapazitäten für mindestens die nächsten 12 Monate. Die Aufträge sind bereits zum Teil mit erhaltenen Anzahlungen vorfinanziert.

Die bei IT-Dienstleistungen ständig an den erkannten Bedarf ausgerichteten innovativen Produktanpassungen und die Verbreiterung des Produktportfolios mit der damit einhergehenden Diversifizierung der angebotenen Leistungen geben jedenfalls eine gute Grundlage für stabile Auftragslagen mit Expansionschancen.

Die Betriebsleitung schätzt deshalb die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Landesbetriebes für die Geschäftsjahre 2017 und auf die heute absehbare Entwicklung bis 2019 als geordnet und stabil ein und rechnet jeweils mit ausgeglichenen Ergebnissen.

2. Risikobericht

Kunden aus der Landesverwaltung unterliegen der Vorgabe der Landesregierung, den Landeshaushalt zu konsolidieren. In den nächsten Jahren könnten Auftraggebern weniger Haushaltsmittel für Aufträge an IT.NRW zur Verfügung stehen. Es wird jedoch erwartet, dass mögliche Umsatzausfälle durch die angestrebte Übernahme von IT-Anwendungen aus der Landesverwaltung kompensiert werden können. Da IT.NRW auf dem Anbietermarkt im öffentlichen Dienst eine besondere Rolle als IT-Dienstleister zukommt, ist die weitere Entwicklung nur mit geringen Risiken behaftet.

Infolge von über den Selbstkosten liegenden Produktpreisen könnten sich Rückzahlungsrisiken ergeben. Hierfür hat der Landesbetrieb eine Rückstellung gebildet.

Bestandsgefährdende Risiken sind gegenwärtig nicht erkennbar.

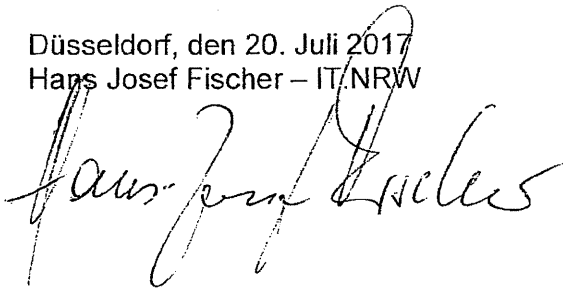
3. Chancenbericht

Hohe Qualitätsansprüche und interne Ablauf- und Qualitätskontrollen werden auch künftig für eine Festigung der Kundenbeziehungen sorgen. IT.NRW sieht die Chance, insbesondere im IT-Bereich deutlich zu machen, dass das Land mit der IT sparen kann.

D. Sonstige AngabenForschung und Entwicklung

Neuentwicklungen oder Änderungen von IT-Verfahren werden in den IT-Betrieb standardisiert eingebunden. Forschung und Entwicklung für neue zukunftsorientierte und kundenorientierte Anwendungen sind Bestandteil der Unternehmensziele.

Düsseldorf, den 20. Juli 2017
Hans Josef Fischer – IT/NRW

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Josef Fischer', written in a cursive style.

Landesbetrieb Information und Technik
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

III

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Präsidenten des Landesbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

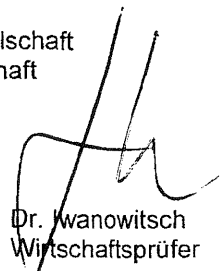
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

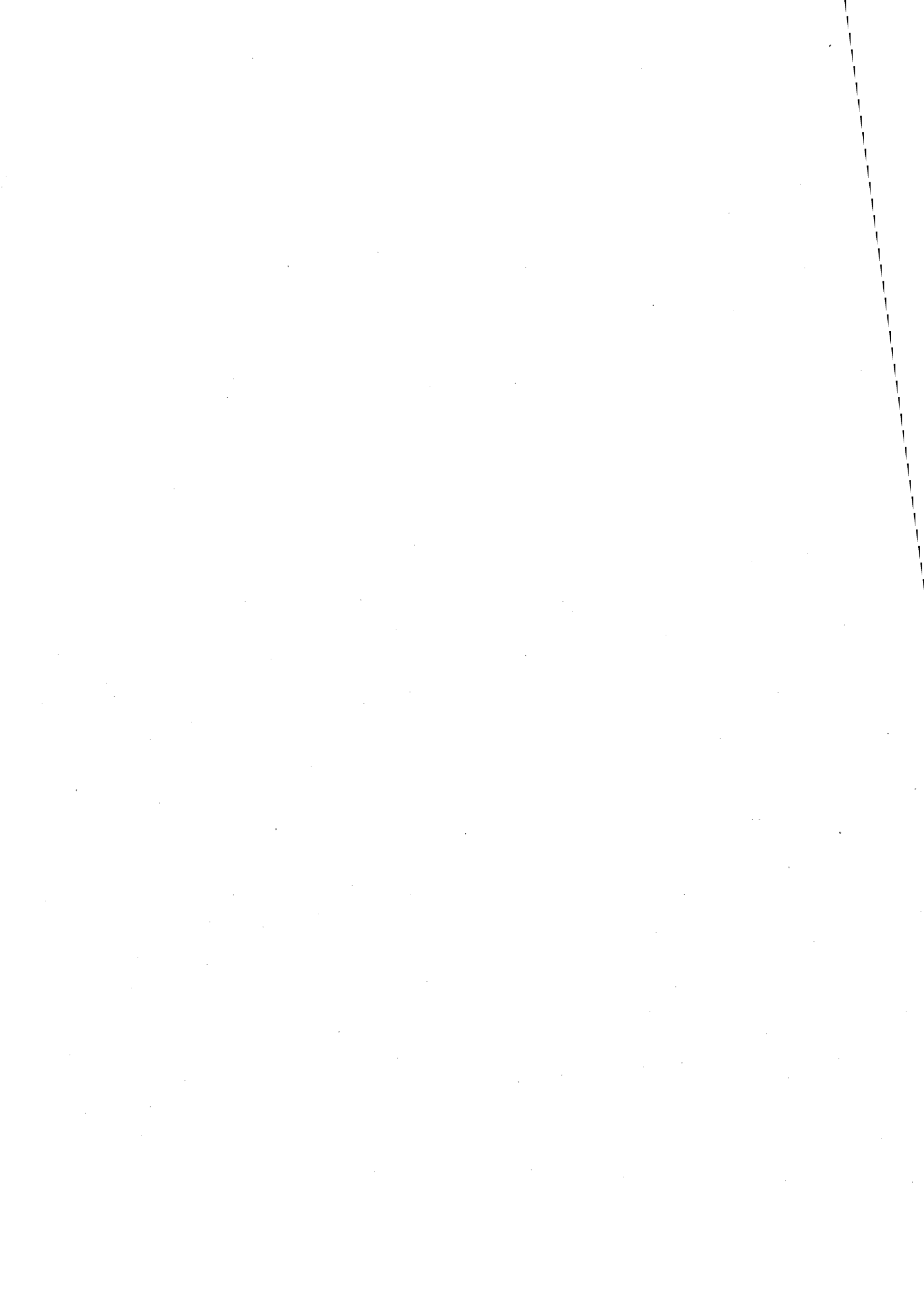
Köln, den 20. Juli 2017



RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ueberholz
Wirtschaftsprüfer


Dr. Iwanowitsch
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

IV

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.